

Grosser Rath in Trogen, den 13. August

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **8 (1832)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542400>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für den ersten Bundesauszug wird dem Hrn. Dr. und Rathsherrn Joh. Ulrich Rüschi im Speicher übertragen.

Nach Erledigung von ein paar unbedeutenden Gegenständen und Ertheilung des Auftrags an beide Zeugherren: mit Ausnahme von Kleidungsstücken alles zum Ausmarsch beider Kontingente Nöthige, laut eingegebenem Verzeichniß, anzuschaffen — endigte sich die heutige, außerordentliche Sitzung des Gr. Rathes.

549945

Großer Rath in Trogen, den 13. August.

Wieder eine außerordentliche Versammlung, Zusammenberufen wegen zweier Beschlusses-Entwürfe der Tagsatzung, militärische Maßregeln betreffend, worüber dem Gesandten Instruktionen gegeben werden mußten, und dann auch, um sich über ferner vorzunehmende militärische Uebungen in unserm Kanton zu berathen.

Nach Eröffnung der Sitzung referirt vorerst Herr Landammann Nagel, der Anfangs August heimgekehrt war, über die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung in Luzern, vom 9. Mai bis 5. Juni, an welchem Tage er von der Bundesbehörde als eidgenössischer Kommissarius in den Kanton Basel ernannt worden war, weshalb von dort an bis zu dem am 16. Juni erfolgten Schluß der Tagsatzung das Protokoll ihrer Verhandlungen von der Staatskanzlei eingegangen sei. Mit Hinweisung auf vorörtliche Mittheilungen bemerkt er im weitern, wie das vom Gr. Rath an die dormalen versammelte ordentliche Tagsatzung gerichtete und von ihm bei seiner Anwesenheit in Luzern mündlich unterstützte Begehren um seine Entlassung bisher ohne Erfolg geblieben sei und er sich verpflichtet finde, sich nochmals in den Kanton Basel zu begeben; er werde übrigens auf seine baldige Entlassung dringen. — Der Rath beschloß, die nochmalige Abreise des Hrn. Landammann Nagel zwar zuzugeben, bei der Tagsatzung aber die nöthigen Schritte

zu seiner Entlassung zu thun, damit er bis Anfang künftigen Monats zu den hiesigen Geschäften zurückkehren könne; inzwischen sollen (da auch Hr. Landammann Kef erklärte, zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit für einige Zeit sich vom Hause entfernen zu müssen) auch die Herren Seckelmeister Schlöpfer und Landshauptmann Zuberbühler Gewalt ertheilen.

Es erfolgte nun die Mittheilung der Berichte des Hrn. Seckelmeister Schieß über die bisherigen Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung und dann die Verlesung der Eingangs erwähnten Beschlüsse vom 31. Juli über Inspektion und Instruktion der eidgenössischen Truppen. Nach einer ziemlich ausführlichen Berathung sprach der Rath die Beistimmung zu denselben aus und ertheilte dem Abgeordneten die Vollmacht, Allem dem beizutreten, was die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens, zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes, fördern könne.

In Anwendung der vorgenannten Tagsatzungsbeschlüsse ertheilte der Rath der Militärkommission den Auftrag, dafür zu sorgen, daß beide Kontingente während der nächsten zwei Wochen wöchentlich zweimal in den Gemeinden exerziert und nachher in zwei Abtheilungen, jede für eine Zeit von acht Tagen, in ein Lager zusammengezogen und im Felddienst geübt werden. Ebenso wurde auf den Fall, daß vor der nächsten Versammlung des Gr. Rathes von Seite der Tagsatzung in militärischer Beziehung Weiteres verfügt würde, der Militärkommission Vollmacht gegeben, die nöthigen Anordnungen zu treffen. — Im Lager erhält jeder Offizier und Soldat täglich 30 Kreuzer für Verköstigung. — Das dritte Kontingent wird nicht in's Lager gezogen, die Militärkommission soll aber dafür sorgen, daß es beförderlichst inspiziert werde. — Diese Beschlüsse sollen von den Kanzeln publizirt werden.

Auf die Beschwerde von Graubünden über Vermehrung der tessinischen Zölle, wird unser Abgeordneter für Reduktion derselben auf diejenigen, welche reglementarisch bewilliget sind, instruiert; desgleichen auf ein Schreiben der Regierung von

Zürich, vom 3. August, für Bewilligung einiger Brückengelber in diesem Kanton.

Die Salzniederlagen unsers Kantons in Rorschach und Altstätten wollten durch die Regierung des Kantons St. Gallen Beschränkungen unterworfen werden. Der Rath glaubte, von mündlicher Besprechung die Lösung dieser Anstände erwarten zu dürfen, und beauftragte hiefür die beiden Herren Salzfactoren, um sich in Gemeinschaft mit demjenigen von Innerrhoden an das Salzdirektorium in St. Gallen zu wenden und dann den Erfolg ihrer Schritte dem nächsten Rath einzuberichten.

Die Mittheilung der Gesetze und Uebungen des Kant. Graubünden, bei Aufnahme von Bürgern anderer Kantone, hatte den Beschluß zur Folge, daß jeder Bündner, der sich in unserm Lande niederlassen will, sich ausweisen soll, wie in seiner Gemeinde ein Angehöriger unsers Landes, der sich um die dortige Niederlassung bewerben wollte, gehalten würde.

Eine alte, von den Gemeinden Teufen und Bühler oft schon wiederholte Klage, daß die Straße, die von der Rothenbrücke bis zur Lochmühle über innerrhodisches Territorium führt, immer mit Bettlern besetzt sei, die sich dort, im Vertrauen auf den Mangel innerrhodischer Polizei, anhäufen und von außerrhodischen Polizeidienern nicht weggenommen werden können, führte zu dem Beschluß: die Hauptleute von Teufen und Bühler sollen sich erkundigen, ob nicht Innerrhoden gestattet, daß die Polizeidiener von Teufen und Bühler die Straße, welche Innerrhoden selbst nicht rein halten will, von dem dort hausenden Gesindel säubern mögen.

Eingegangene Klagen über die Eilsfertigkeit, mit der in der Gemeinde Rütli die letzte Pfarrwahl betrieben worden, gaben zu einer Erörterung Anlaß, deren Erledigung, nach dem Wunsche des Hauptmanns von Rütli, auf eine folgende Sitzung verschoben wurde.

Außer diesen beschäftigten noch etliche minder erhebliche Gegenstände den Rath, der sich gleichen Tages wieder auflöste.